

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 7: Ämter und Städte Eldena, Friedland und Fürstenberg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32733>.

BAND 7: ÄMTER UND STÄDTE ELDENA, FRIEDLAND UND FÜRSTENBERG

Bemerkungen zum Digitalen Nachlass

Die Abstracts und Transkriptionen stammen aus den verschiedenen Quellenbeständen des Landeshauptarchivs Schwerin bzw. in einzelnen Fällen auch aus den Stadtarchiven einzelner Orte. Letzteres betraf lediglich die Orte Güstrow, Parchim, Rostock, Schwerin und Wismar. Diese Akten wurden jeweils mit dem Kürzel STA versehen, oder ausgeschrieben mit „Stadtarchiv“ betitelt. Alle anderen Mitschriften stammen aus den verschiedenen Beständen des Landeshauptarchivs Schwerin, das in den Mitschriften meist als MLHA abgekürzt wurde.

Diese Transkripte wurden im Rahmen der Quellensichtungen zu den mecklenburgischen Hexenprozessen in den Jahren 1997 und 1998 von Katrin Moeller erstellt und in ihrer Gesamtheit durch die Dissertation ausgewertet:

Katrin Moeller, „Dass Willkür über Recht ginge“. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, (Hexenforschung 10), Bielefeld 2007.

Hier wiedergegeben werden zahlreiche Transkripte und Abstracts von Quellen, die in Zusammenhang mit magischen Delikten oder Handlungen standen oder die anderweitig interessant erschienen. Geordnet wurden die Quellenmitschriften nach den Ämtern und Städten Mecklenburgs, wobei sich die Autorin, zur Einordnung an der Ämterstruktur, des mecklenburgischen Atlas von Franz Engel orientierte (Franz Engel und Manfred Hamann: Historischer Atlas von Mecklenburg; Köln; Graz 1960).

Mitunter wurden daher auch andere Delikte als Zauberei, Hexerei oder Wahrsagen aufgenommen. Durchgesehen wurden die Findbücher und Akten des Landesarchivs Schwerin, soweit sie zeitlich und inhaltlich passfähig erschienen, aus den Beständen:

- Acta civitatum specialia (ACS)
- Acta Constitutionum et edictorum (ACEE)
- Acta ecclesiarum et scholarum generalia (AEG)
- Acta ecclesiarum et scholarum specialia (AES)
- Akten des Ritterschaftlichen Amtes Grevesmühlen (RAG)
- Domonialakten (Abkürzung: DA)
- Lehnsakten (LA)
- Reichskammergerichtsakten (RGA)

Hier kann innerhalb der Bestände von Vollständigkeit ausgegangen werden. Die Mitschriften sind nach Akten sortiert, wobei die Überschrift jeweils den Bestand, die Aktensignatur und je nachdem auch noch Personen, Orte und Zeiträume erwähnen kann. Die einzelnen Schriftstücke einer Akte werden jeweils mit Absätzen getrennt voneinander wiedergegeben, wobei jeweils eine Titelzeile den Absender, Ort und Datum sowie (soweit bekannt) einen Betreff wiedergibt. Darauf folgt der eigentliche Text der Akte, der allerdings keine

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 7: Ämter und Städte Eldena, Friedland und Fürstenberg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32733>.

vollständige Transkription umfasst, sondern häufig grob die wichtigsten Aspekte skizziert. Dabei wurden Seitenzahlen, Textauslassungen ... und Seitenumbrüche // häufig (aber nicht immer verlässlich) notiert. Der Text schließt soweit angegeben mit dem Verfasser eines Dokuments ab. Das Ende eine Akte wurde mit der durchgezogenen Querlinie markiert. Auslassungen sowie der Wechsel zwischen eigenen Formulierungen und originalschriftlichen Passagen wurden nicht immer gesondert gekennzeichnet, wobei das Abtippen der Originalpassagen überwiegt (weil es im Handlungsablauf einfacher war). Die Akten eignen sich aufgrund der Gesamtumstände eher für indirekte Zitierweisen und dienen vor allem auch für eine Orientierung über die Existenz und den Inhalt der Quellen.

Bereits in den Jahren 1997 bis 2000 wurde eine auf Formatvorlagen beruhende Titelerschließung und eine auf Schlagworten (Word) basierende Inhaltserschließung vorgenommen, die vor allem den eigenen Forschungsinteressen folgte, zum Teil aber auch Orte und Personen erfasste. Inhaltsübersicht und Schlagwortverzeichnis werden den Transkripten hier vorweggestellt. Überdies wurden zentrale Aspekte und Personeninformationen in einer SPSS-Datei erfasst, die separat angeboten wird. Ergänzend für die einzelnen Fälle können auch die Belehrungen der Juristenfakultät Rostock und Greifswald hinzugezogen werden.

Die Zitation kann entsprechend des Bestandsnamens, der Aktennummer sowie der hier angegebenen Seitenzahl entsprechend der obigen Zitationsempfehlung erfolgen. Beachten Sie bei der Nutzung, dass es sich um fehlerbehaftete Daten handelt. Bei der Aufnahme der Transkripte wurde nie von einer Veröffentlichung ausgegangen, es ging immer nur um eine grobe inhaltliche Erschließung. Es gibt zahlreiche Tipp- und Lesefehler, die nie korrigiert wurden. Auch für diese Veröffentlichung wurden keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen (lediglich das Inhaltsverzeichnis wurde überprüft). Zur Veröffentlichung habe ich mich im Jahr 2020 entschlossen, weil fortgesetzt ein sehr hohes Interesse am Material – vor allem im Kontext von Ortschroniken, historischen Forschungen und genealogischen Projekten besteht. Sie fördern solche Veröffentlichungen, wenn Sie das Material zitieren (und nicht nur auf die Quelle verweisen).

Quelle: Landessarchiv Schwerin, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern [ISIL DE-2109]

Weitergehende Informationen:

<https://www.kulturwerte-mv.de/Landesarchiv/Landeshauptarchiv-Schwerin/>

Häufig wendet wurden Kurzzeichen:

...	dokumentiert Textauslassungen
//	steht für den Seitenwechsel in der Originalquelle
[...]	zeigt immer nicht lesbare Passagen an
?	deutet Leseunsicherheiten an
(R. Datum)	Abkürzung für Respondit – Antwortdatum der Belehrung (Juristenfakultät)
V.R.W./	
W.R.W.	von Rechts wegen
V.f.d.z.	Unseren freundlichen Dienst zuvor

Schlagwortverzeichnis

A

Aberglauben3
 Adolf Friedrich, Herzog1
 Anklage3

B

Bekanntnis (peinlich)2
 Belehrung Schwerin1, 2
 Belehrung Universität2, 4, 6
 Bericht1, 2, 4, 6
 Besagung2
 Besessenheit2
 Blocksberg5, 6
 Böten5, 6
 Bruchregister3, 4
 Bruningk, Justus (Güstrower Justizkanzlei)
6
 Bürgermeister und Rat6

C

Christian Louis, Herzog1
 Curtius, Andreas (Güstrower Justizkanzlei)
5, 6

D

Diebstahl4
 Drachen5

E

Eldena1, 2

F

Friedland2, 3, 4
 Fürstenberg4, 5, 6

G

Greifswald4, 6
 Gustav Adolf, Herzog3, 6
 Güstrow5, 6
 gütliche Aussage2

H

Holstein5, 6
 Holstein, Adam Christoff von (Hauptmann
 zu Fürstenberg)5, 6

Hoyer, Joachim (Amtmann zu Eldena) 1
 Hoyer, Jochim (Stadtvogt zu Grabow) 1

I

Indizien 2, 5
 Injurienprozeß 3

J

Johann Albrecht, Herzog 2

K

Kaution 2
 Konfrontation 1, 2, 5
 Kosten 3, 4, 6
 Krull (Amtmann) 1, 2

L

Lehsten, Hans Friedrich von (Güstrower
 Justizkanzlei) 5, 6

N

Nedden, A. v. z. (Justizkanzlei Schwerin)1,
 2
 Nessen, Jochim von (Güstrower
 Justizkanzlei) 6
 Notar 1

P

Praetorius, Petrus (Justizkanzlei Schwerin)
 1, 2

R

Reskript, herzogliches 2, 6

S

Scharfrichter 2, 3, 4
 Schulze 3
 Schwerin 1, 2
 Supplikation 1, 6

T

Teufelsbuhlschaft 1, 2
 Tortur 1, 2, 3, 4

U

Urfehde 2, 4
 Urteil 1, 2, 3, 4, 6

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 7: Ämter und Städte Eldena, Friedland und Fürstenberg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32733>.

V

Verteidigung.....6

W

Wehrwolf.....6

Wolter, Anton (Pastor)1

Wredenhagen.....5

Z

Zeugen.....5

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 7: Ämter und Städte Eldena, Friedland und Fürstenberg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: .

Inhalt

BAND 7: ÄMTER UND STÄDTE ELDENA, FRIEDLAND UND FÜRSTENBERG	1
Amt Eldena - Acta consitutionum et edictorum	6
MLHA Acta const. et edictorum 2052,	6
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082.....	6
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082.....	7
AMT UND STADT FRIEDLAND - (QUELLEN LHA SCHWERIN).....	9
Amt und Stadt Friedland - Domanialamt Friedland	9
Acta civitatum specialia Friedland Nr. 16 (Inquistionalia)	9
Acta civitatum specialia Friedland Nr. 5 (Brüche).....	9
Amt und Stadt Friedland - Acta consitutionum et edictorum.....	11
MLHA - Acta constitutionem et edictorum 1986.....	11
MLHA Acta Constitutionum et edictorum 2034,.....	11
AMT UND STADT FÜRSTENBERG - (QUELLEN LHA SCHWERIN).....	12
Amt und Stadt Fürstenberg - Acta constitutionum et edictorum.....	12
MLHA - Acta constitutionem et edictorum 1975.....	12
MLHA Acta Const. et edictorum 2043:	13

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 7: Ämter und Städte Eldena, Friedland und Fürstenberg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: .

Amt Eldena - Acta consitutionum et edictorum

MLHA Acta const. et edictorum 2052,

-Bericht Jochim Hoyer zu Eldena....alhier Anna Föltzschen in der Tortur er Jochim Tieden von ihr als Hexenmeister vnd Lehrmeister bekant...einige Ungleiche gedancken hirüber geschöpft weil diese verbrante Föltzschen von Supplicanten Schwester bekand, vnd inne (weil solche in einem doch andern gemach nahe bei dieser gesessen, derselben zugeruffen, Sie solte nur auf die Ihrigen als Ihren Bruder dessen Weib vnd Tochter bekant, vnd sie zufriden gelaßen haben, derowegen sie dar auch ermahnet...aber bestendig geblieben, beide confrontiert Supplicanten (welcher aber die vorige Nacht sich schon fuga salviret gehabt) auch daraufstellen gebeten // die Föltzsche soll gesagt haben gegen seine Schwester: Hastu auf nicht die ich vnschuldig bin bekennet, so wil ich solches an den deinigen rechnen..vnd auf die vnschuldigen bekennen, bei der Execution der Föltzschen habe er alles versucht, sie im Gefängnus zu ihrem Mann in presenti beglaubter Gezeugen gesagt: O Mann Ich habe übel gethan das ich Jochim Kinder vnschuldig angegeben, So mus darauf ferner Vnterthenigst berichten das es ihm vngleich vorgebracht werden mag, den die Föltzsche hat zu ihrem Mann gesagt, Sie wehre vnschuldig // vnd hette Jochim Tiede, als welcher sie darzu verfuhrer vnd es ihr gelehret, übel bei sie gethan...Edena 10. November 1669, Jochim Hoyer

- Supplikation Jochim tiede, zu Eldena an Christian Louis...es ist am 20. Februar 1669...vor einem halben Jahr meine Schwester Annen Hinschen in tortur gethane bekantnis, Leuin Folschen fraw, anna Folschen wegen beschuldigter Zauberei eingezogen worden, die zu meiner Schwester gesagt haben soll, hastu auff mich die ich vnschuldig bin bekennet, so will ich solches an den deinen rechnen, darauf sie ihn vnschuldig angegeben, er zum Pastorn H. Anthon Wolter gegangen, der ihm geraten zur Obrigkeit zu gehen, darauf dan zu dem Amtschreiber Jochim Hoyern mich verfügt vnd ihm solches gesagt, auch auf die Confrontation mit der Anna Folschen gedrungen, welches der Amtschreiber ihm gewegert vnd gesagt, Er wüste wol das es ein Has wehre wegen meiner Schwester, es sollte mir nichts daran kehmen, // er nie einen Gedanken wegen Zauberei gehabt, seine Nachbarn raten ihm zu fliehen, obwohl er unschuldig wehre, Daher er zu efg. um seine vnschuldt vorzutragen sich flucht genommen um gnädigen Schutz anzuflehen vnd sein Haus vnd Hof, damit es nicht verwustet werde, sicher beziehen vnd bewohnen müge, vnd nicht gestatte das ein Prozeß daraus, wird , Jochim Tide

- BelehrunGSchwerin auf der Akte: Christian Louis: wir befehlen deinen Bericht einzuschicken, Schwerin 13. Oktober 1669, an den Amtschreiber zu Eldena

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082

Anna Wichmans, Jochim Timmermans Ehefrau

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 7: Ämter und Städte Eldena, Friedland und Fürstenberg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: .

Bericht A. Krull, Eldena, Mart. 1700, Anna Wichmans, Jochim timmermans Eheweib... sie ist mit tortur belegt worden, Schaden an Mensch vnd Vieh, Sathan in die vormahls besessene vnd wieder befreiete Bruningsche eingewiesen, Kunst an 3 Weiber welche auch darauf mit Ihr confrontiert wieder verlehret, Urteil

- BelehrunGSchwerin Anna Wichmans Jochim Timmermans zu Krohn Eheweib...hat sie vor Pein vnd Gütlichen Verhör bekandt, Zauberei von ihrer Mutter als Dirne erlernt, Gott verlassen, vier Teufel Jürgen, Claus, chim vnd Hans, Buhlschaft, Kröten vnd Poggen zur Weldt gebracht, Schaden, weiter gelehrt, ...Feuer zum Tode am Pfahl zu würgen, Urteil, Schwerin 18. Marti 1700, Commerciens Rahts P. Praetorig. (Petro Johanni Praetorio, ältester Cantzlei Raht vnd Ficali; Adolph Friedrich zur Nedden)

-Bericht Eldenah 20. Marti 1700, Krull, ...wegen Jochim Timmermans zu Krohn Ehefrau...bitte um Endurteil

- BelehrunGSchwerin: 22. März 1700 an Commerciens Rhat Didrich Krullen in Eldena, Schwerin, ...wegen Anna Wichmans, Jochim Timmermans Eheweib gütliche bekantiss revocirens...sie hat nicht nur unter der Tortur sondern auch gütlich gestanden, sie sucht sich durch die Revocation nur der justiz zu elidiren...Tortur wiederholen ziemblich

- Bericht Eldenah 24. Mart. 1700, Krull, ...wegen Anna Wichmanns Jochim Timmermanns zu Krohn Ehefrau...wiederholte Bekenntnis

- Belehrung: Schwerin 26. Marti 1700...wegen erlernung der Zauberei, ihrer Mutter, 4 Teufel Claus, Jürgen, Chim vnd Heinrich, viel Schaden an Menschen und Vieh, Feuer, vorher würgen,

- Bericht Krull zu Eldenah 8. Dezember 1699...das im hiesigen amte im dorfe Krohn eines Hausmannes Hans Brunnings Frau vom Teufel leiblich besessen wird vnd der Verdacht auf Jochim Timmermans Frau als wann die daran schuldth hält...der Brunnings hält um Untersuchung an...

Belehrung auf Jochim Timmermans zu Krohn Hausfrawe Anna Wichmans gehaltene vnd zugefertigte Akten...Sollten keine anderen Indizien als die Besessenheit vorhanden sein, sollte sie auf Uhrfehde wieder der Haft entlassen werden, Schwerin 12. Dezember 1699 von Nedden

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082

Bericht - Krull, Eldenah den 11. Oktober 1698...wegen Trin Behtken aus Grebs in po. veneficii, möchte er inquisition anstellen

- BelehrunGSchwerin: ... an Monsieur Krull, Conseiller de Commerce. pour S. Arh. Monsenyr Le Duc de Mekelbourg a Eldena, Schwerin 13. Oktober 1698...Triente Behtken aus

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 7: Ämter und Städte Eldena, Friedland und Fürstenberg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: .

Grebs...vorlängst im bösen gerücht, sondern auch von solchen Eltern entsprosen ist welche dieses abscheulichen Lasters conviniret sind, überdem die verbrante Anna Niemans in anno 87. so pein als gutlich bekand, das sie der Inq. Trine Betken die Zauberkunst gelehret, vnd derselben einen Geist Hans in braunen Kleidern zugeführet, ihr dies in der Confrontation unter augen gesagt, durch Todt bestärkt, die Nachbahrn bedrohet, Schaden würrklich empfunden das demnach diese Trine Behtken verdächtig, ordentlich formirtes gericht, inquisitional artichel de novo zu vernehmen, vermahnen, gütlich befragen, dem Frohn übergeben mäßige Tortur ihrem alter Kräften vnd Vermögen nach zu Hervorlegung der lautern Wahrheit anzuhalten, erstlich die daumschrauben applicire vnd wann dieselben nichts operiren, mag Er sie abkleiden, zur Marterbank führen, ihr die beinschrauben anlegen, vnd damit wechelsweise eine zeitlang anhalten, auch wem dieses fruchtlos seyn würde, mit den Schnüren den anfang machen, doch nicht weiter gehen, weil sie dem bericht nach 70 Jahre alt seyn soll, also daß der gantze actus Tortura nicht über eine Stunde sich erstrecke,...Fragekatalog, , Confrontation mit Complizen, gütliche Befragung am Dritten tag, Schwerin 13. Oktober 1698, U. Praetoris.

Bericht - Krull, Eldena 22. Oktober 1698...Trine Behtken, hat endlich bekant peinlich und gütlich, will Definitisch Urteil, sie hat 2 Weiber die Kenkelschen vnd Pannischen wider verlehrnet, auch in der Confrontation dabei beständig geblieben, diese beiden sind ohne das schon, im bösen gerüchte, aber er hat sie nicht captioniren sondern auf caution frei lassen wollen, die Behtken hätte das Zaubern vor 11. Jahren von der Neumannschen gelehret, hat viel Viehschaden gethan besonders den hans marquardten fast gänzlich ruiniert
- BelehrungSchwerin: ...Trina Betkens aus Grabe...Gott verlassen, Buhlschaft, Schaden am Vieh, der Erdman Pannikens Frau Marien vnd Le(n)nen Bustakers oder der Herdelschen besagt, Feuer vorher würgen, Schwerin 24. Oktober 1698

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 7: Ämter und Städte Eldena, Friedland und Fürstenberg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: .

AMT UND STADT FRIEDLAND - (QUELLEN LHA SCHWERIN)

Amt und Stadt Friedland - Domanialamt Friedland

Acta civitatum specialia Friedland Nr. 16 (Inquistionalia)

Befehl Ahn Achim Rieben Herzog Johann Albrecht...das sich **Gesche Achim Vebagks** eheliche Hausfrau vber euch vnd den richter zu Friedlandt einer vnrechtmessigen tortur nachdem sie ohne gnugsamb vhorgende vordacht vmb ehr lebs gesundtheit bracht worden, ..ihr gebürlichen abtrag zu erstäten..darauf den Bericht einsenden, Alten Stagart den 9. ?? 1568
- keine Hexenprozesse, einiges von 16. Jahrhundert, 1633, 1337, 1680iger

Acta civitatum specialia Friedland Nr. 5 (Brüche)

Bruch Register aus Friedland anno 1584-1585

- Thomas Engelke hatt **Achim Volschenn** für einen schelm vnd zauberer geschulden beclagter ist für drey wochen gestorben die Wittwe gibtt Munrin gendigen Fürsten und Herrn 4 R

Bruch Register aus Friedtland 1583-1584

Bruch Register aus Friedelandt Trinitatis 1628 bis 1629

Marten Wildt der Georgium Radeloffen unbilliger weise injuriiret hatt zur straffe gegeben 4 R 12 s

1632/33

- Jürgen Haberman welcher Johann Gronowen injurirt hatt 10 R zur Straffe gegeben
- Komplet 1628/29-, der Richter bekommt für seine Einjährige Besoldung 25 R

1634/35 (S. 13)

Fernere Ausgabe ein Zauberey halber berüchtigtes Weib die **Martensche** genandt ist nach eingehoiletem urtheil darinne ihr die Tortur zuerkandt eingezogen vnd mit der tortur beleget worden (Kosten)

- Vor das andere Urtheil darinne erkandt, das sie auf abgeschworene uhrpfede der gefänglichen haft erlassen werden
sieben Wochen etzung

Dem Fronen vor die Tortur weil er fremde hülfe gebraucht hat: 12 R 50 ß

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 7: Ämter und Städte Eldena, Friedland und Fürstenberg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: .

1636/37 (S. 14)

Vor die ausrichtung, als nach dem die **Schünemansche** nach urtheil vnd recht mit fewer abgestraffet worden das Ministerium der Bürgermeister, Secretarig. Rats vnd gericht's diener bei dem Richter das Mittagmahl gehalten 2 R

Vor ebenmessige ausrichtung wie die **Havensche** verbrannt worden 2 R

Die andern auf diese rechtsfertigung auffgegangene uncosten hat die Bürgerschaft zusammen getragen

Dem Scharfrichter welcher zwene Mißthäter so aus dem gerichte gefallen begraben

1643/44

Marten Calibbens Fraw elche Christian Schultzen ehren verletzlich angegriffen 3 R Straffe

1647/48

Andreas Grams ein Leinweber contra Paull Rusten mit ehrenrürigen worten angegriffen 3 R

Peter Lübekken Freischuster gegen martens Göteken alterman des Schusteramts Klage wegen injurien

1655/1656

- die Biedenstedesche hatt Hans Schröders frawen etwas nachgeredet welches sie nicht bewesien können vnd deswegen 3 R gezahlt

- Komplette erhalten zwischen 1628/29 bis 1655/56, die Einnahmen immer Geringer als die Ausgaben die Differenz beträgt über die Jahre 230 R 9 s, es wurden insgesamt 258 R 21 ß Ausgegeben, es gibt keine Prozesse wegen Aberglauben auch wenig Prozesse wegen Injurien, das Gericht bekommt immer beim abhalten des Peinlichen Gerichts eine Mahlzeit
- Gustav Adolf versucht 1664 Bruchgeldregister einzuziehen was aber nicht gelingt, 1665 beträgt der nachstand 329 R 2 ß 6 Pfennige

Strafgeldregister 1688/89

1666/65

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 7: Ämter und Städte Eldena, Friedland und Fürstenberg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: .

Amt und Stadt Friedland - Acta consitutionum et edictorum

MLHA - Acta constitutionem et edictorum 1986

Wackerowische, ohne Datum ca. 1580

Schreiben des Peter Kassow, Morgen Grunwoltd borger zu fredelandt an Herzog...das sich vngeferlich vor dreyen od(er) vier tagen hadt zugetragen, das wir Eyne frawe zu fredelandt die Wackerwische genandt etzliche argkwarns holden, also das sie etzliche vnser freunde bezaubert hette fenklich bestricken vnd in hefft setzen haben lassen...sie sollte sich darauf rechtlich antworten...des verhofferns sie wurde sich daran auch genugen lassen, so seint doch nun, der frauwen beyde Sune alze Nicolaus vnd Hans gebruder die Wackerowen gestern Freitags bey E.f.g. alhir erstheren vnd von E.f.g. eine furstschrift an den Rath zu Fredelandt bekennen das der Radt die Frawe aus der gefengnus lassen vnd zur burgen henden stellen solten. Wilchs dane der Radt vff E.f.g. schreiben gehorsamblich gethanen, Szo ist derhalben an E.f.g. vnser vndertenige bit e.f.g. wollen vns so gnedigk sein, vnd den Rath auffordend den beiden Männern bei der rechtlichen Verantwortung der Frau zu helfen...

MLHA Acta Constitutionum et edictorum 2034,

Aus dem Bruchregister von Friedland, Ausgaben für das Verfahren gegen die **Franz Martensche** wegen zauberei, 1634

Nachdem die Frantz Martensche eine geraume Zeit wegen zauberei berüchtigt gewesen, vnd deswegen Vielfeltige Klagten Vorgekommen, als ist sie nicht allein darüber gehört, sondern es ist auch eidtlich zeugen kundtschafft vfgnommen vnd vorschicket, vnd weil ihr die tortur zuerkandt, als ist sie darauf gefenglich angenommen, Vnd seind Vncosten vfgewen wie folgt

- Das Urtheil darin die tortur erkand 6 R (3 R)

Schreibgebühr 6 ß

Bottenlohn nachm Greiffswalde 12 ß (Belehrung)

Vor das ander Vrthel darinne erkandt, das sie vf eine geschworne Vhrphede der gefangelichen haft erlassen werden solte, item schreibgebühr vnd botten lohn 7 R 12 ß

- Dem Frohnen vor die tortur, weil er frembde hülfte gebraucht 2 R

- Neun gülden 8 ß vor sieben wochen etzung geldt (4 R 16 ß)

- des Richters Einiährige besoldung 25 R (Kosten)

Summa lateris 39 R 4 ß

(Die Summe in einem Diebstahl verfahren beträgt 28 R 11 ß 9 Pf)

AMT UND STADT FÜRSTENBERG - (QUELLEN LHA SCHWERIN)

Amt und Stadt Fürstenberg - Acta constitutionum et edictorum

MLHA - Acta constitutionem et edictorum 1975

1569, Carsten Blützkowen Ehefrau zu Fürstenberg, Groß Menow

Bericht: Folgendes was Carstenn Blützkowen gefangene hausfraw M G. F. vnnd herren vonn anne sibenn vnd sehligk bieh in das Neun vnnd sechtzigste Jhar aben

1. derwegen man auch den Borgernn aus Furstenborgk die Ihren acker vnd wischen auf gedachter veldtmarken das selbigen die Jarliche fure nach gelassen vnnd denn acker sampt denn wischen zu gud achten Nemmen haue zu gebrauchen ann sich genommen darunter dan Carsten Blutkow auch etzlichen acker vnd wischen Jerlich zur hure inne gehadt, Vnnd wie ehr in dem aker darselbst vorlren is ehr vnd sein weib dar mit vbell zur freden gewest. Vnnd hadt darauf gefolgedtt das M. 6 herslich ahnn // s Rindvihe großer schaden geschenn vnd oft in walt // s viehe allene vnd dan Borernen in der Stadt nicht das viehe abgestorben hardt mann sich allenthalben erkundett, das vihe alleine gestorben vnd nicht ein gemeines Sterben vnter denen Borgern vihe vnd des Karsten Plugkowen sine gefangene haußfraw // welcher Ihr Mutter der amtmann vor 19 Jharen vngefehr vmb Ihre Zoberey willen vor Forstenbergk hadtt brennen lassen so hadtt man die suspicionn vnd vordacht auch auf sey gehabt, der Ehemann wird gütlich befragt, das Viehsterben endet für ein Jahr, nach einem Jahr beginnt es erneut besonders auf den Feldern und Wiesen zu Nenow, neuerliches Bedrohen schafft ebenfalls für ein Jahr ruhe,

- Baltzer Jesse ein Bürger aus Fürstenborgk klagt sie an das ehr sieh mit der gefangenen frauen Ihrem Manne vorzankett habe vnd zu scheldtwortenn geratten. die Plugkow vner andern hel vnd Clar ausgeredet Ihm solte nicht guts wider fahren denne es sollen seine pferde vorgehen, die Pferde werden krank und sterben, //

Auserdehm sind dem Baltzer Jesse etzliche Brawsell bier vordorben do hadtt ehr zu der gefangenen frauwen schicken vnd Ihr sagen lassen Ihme wehren nu seine beiden pferde abgestorben, vnd auch etzliche brauselle bier verdorben die so faull gestuncken das sey kein Minsche hadt drincken oder gemissen können, er legt es der Frau und ihrem Manne bei, sie sollte ablassen sonst wollte ers der Herrschaft klagen... bekommt darauf wieder Rat zu seinem bier brauen

- ein anderer Bürger Achim Lucherhandtt hat sich mit Carsten plugkauwen der gefangenen frauwen Ihrem manne auf der weldtmark Menow vnbe eine wische halber gezankett vnd hadtt im der gedachte plugkow vnter andern worten gedrauet vnd im ins Angesicht gesaget ehr wlte Ihm wider einen sticken sticken der solle Ihm lange wihe thun // darauf wird achim Lucherhandtt krank, schickt nach Pflugkauwen, bittet ihn ihm wiederum Radt zu schaffen, oder er wollte vor der Herrschaft klagen, darauf brachte ihm die Gefangene Frau Salbe dar sollte er sich mittesalben vnnd von dene habode anheben vnd denn leib hinunterstreichen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 7: Ämter und Städte Eldena, Friedland und Fürstenberg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: .

es solle woll besser werden., sie hätte ihrem Manne auch schon einmal so eine Kranckheit benommen, die Krankheit verschwindet

- noch ein Bürger Achim Geist hadt einem andern mit burger vmb sein geldt etzlichen acker gehackett der aldernegest bey Carsten Blugkauwen acker gelegen Vnnd hadt Ihn in demeselben eines schar acker od(er) zwei vnwissens vngescher abgehackett, die Zaubersche schilt vor der thur, vnd ob ehr sich woll seiner vnwissenheit halber entschuldigett So hadt sich es doch darnach zu gedragen daß ehr kleine Junge hunde die noch keine egenn hetten in seinen haus liggende gehadtt Wir das die Plugkouesche erscharren Ist sie stille schweigendes in des gusen haus loffende kommen vnd nicht anders gesagedt sey hette Junge hunde darmuste sie eins von haben. Nimmt sich einen kleinen Hund der noch keine agen hetten vnd die agen auf gebrochen denselben also baldt wieder nider gelecht vnd Glich aus deme hause gangen vnd hernacher Mir kein mahl nach dem hunde gefragedt daß se Inne do ehr agen kreigett hette wieder hollen wollen. Achim Wisen sterben alle seine ocksen vnd vihe und wird zu einem armen Manne //

- derselbige eine dochter gehadt vngefehrlich von acht Jahren die ist Ihm auch krank geworden das se vorquinett vnd vorgangen ist wie der

- noch ein borger Borchardt Barse der Clagedt das Ihn der vilgelme Carsten etzliche acker abgehackett vnd sein sah darüberchidden worden. Streit, Barse zwey pferde abgestorben vnd hatt darnach gemelter Barse zu Plugkowen gesaget die Magst Gottis lonn mit deinem acker hebben vnd magst den behalen icj scholde woll so lange mit dich vmb den acker zancken das ich kein pferdt im stalle behielte. ,, mißt er Carsten plutkouen und seiner Frau zu

MLHA Acta Const. et edictorum 2043:

Wildische aus Ahrensberg (Amt Wredenhagen) und sechs Frauen aus Fürstenberg

- Andreas Curtius, Hans Fridrig von Lehsten, Güstrow den 26. Oktober 1663

...wegen beikommende protocolla inquisitionis et confrontationis wegen einiger Weibspersohnen, worauf die zu Arensberg ? der hexerei halben inhafftirte Wildische beandt, eingelieffet worden..die erwogen vnd verlesen wurden, ..efg. davon vnterthenigste relation abzustatten, damit dieselbe was ihre fernere gnedigste gemüthsmeinung sein möchte,

1. das die Wildische Ihre vorige bekantnus auf 6. Weibsbilder zu Fürstenberg wohnhafftig getan, bei der Confrontation wiederruffen, auch keine anderen Indizien, aber summarisch abgehörete Zeugen wieder diese weiber nichts erhebliches deponieret, nur der Warnischen von welchen in diesem summarischen attestatib. fama ziemblich beygebracht wirdt, daher wird noch genauer gegen sie inquirirt, da sie einen Ochsen gebötet haben soll. Von den andern 4 Weibern als der Holtzeschen, der Wiseschen der Krügerschen, der Bisichen vnd der Munischen findet sich so viel die 3 ersten anlanget, die Wildesche in confrontation bestendig dabei das selbige auf dem Blocksberg gewesen, vnd die Holtzesche Ihr gar das Hexen gelehret. Wegen der Manischen aber hatt sie widerrufen, auch zeugen nur einige Testis das sie lange im Geschrei gewesen, // vnd der drache zu Strasum so woll aus der

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 7: Ämter und Städte Eldena, Friedland und Fürstenberg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: .

Biseschen als der Waneschen Hause gezogen, der Schäfer hätte berichtet das die manische Walpurgi aus dem haus gegangen vnd die Hare vmb den Kopf hangen gehabt....die Holtzesche vnd Krügersche sind lange im gerücht, Holtzische einige drewworte ausgegoßen, worauf den bedreweten an Ihren Viehe, kurtz hernach bedreweter maßen schaden geschehen, der Hauptman Adam Christoff von Holstein will propitio jure et legib. mit ihr verfahren, der Herzog soll entscheiden ob das Verhör der Holstenschen dem Hauptman überlassen oder zur Cammer ziehen will, wohin er eigentlich gehört, wen ja ist ihm zu erinnern, das er auch des *Krügerschen sohns, des Priesterbauren Jungen, vnd Marx Paustians Schwester Sohne = Hans Tymen, welche sich einander das Wolffbeißen gelehret, vnd schaden damit gethan zu inquiriren..//* der Fürstenberger Stadtrat sollte schriftlich communiciret werden, , Güstrow 26. Februar 1663, Andreas Curtius, Hans Friedrich von Lehsten

...die Holtzische Ihr beim bier brawen zu priPERT das Zaubern gelehret, Buhle Claus, Berüchtigung, Blocksberg

...wie vorher nur Original, Justus Bruningk, An Herzog, Sternberg den 4. April 1663

Bericht - Gegen die 6. angegebenen Fürstenbergischen weiber ist nicht criminaliter zu verfahren, ...es kann sein das oft über die Leute aus bösen argwohn vnd sonsten auf die leute gelogen wurde, Fama malum 2. vf das herumb ziehen des drachens von einem hause zum andern) zu geschweigen der augen blendung) stehet wenig zu geben. Im übrigen ist die Holtzsche vor den andern in dem zeugenkundtschaften allermeist graviert. Ob man aber annoch vorhero mit gütlichen andächtigen gebetten sie zu befragen.

- Befehl zur Inquisition gegen alle sechs Weiber, auch die Akten nach Greifswald zur Belehrung schicken, vorher gute geheime Inquisition, auch wegen der Kinder ferner inquisition, D. B. 14. Arpilis 1663, an die Kanzleiräte

- Supplikation Hans Holsten wegen seiner Frawen Anna Boitings..die vns zugesante inquisitional acta hinwieder zu fertigen, Mit befehl...das ihr einhalts der Letzteingeholeten Belehrung von Greiffswalde sub tato den 24. Septembris vorigen Jahres wieder sothanes weib schleunig verfahren sollett. Güstrow 5. mai 1664, An Adam Christoff von Holstein Hauptman zu Fürstenberg

- Wegen Supplication des Hans Holsten Baurmans zu Priepert Eheweib...das sie durch Belehrung vnd Recht torquirt worden, da sie zwar anfänglich bekannt, dann aber wieder geleugnet, nur das sie böten könne geständig gewesen, als man das // neue Urteil von Greifswald durchsetzen wollte, ist sie in dem Gefängnus todes verblichen, Güstrow den 12. januari 1665, Justus Bruningk, Jochim von Nessen, Andreas Curtius

- Am 23. Januar 1665 Befehl wegen ihrer Beerdigung, Justus Bruningk, Jochim von nessen, Andreas Curtius

- *Im Nachhinein Fragen:*

1. *Ob die Sache nicht schneller hat beendet werden können*

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 7: Ämter und Städte Eldena, Friedland und Fürstenberg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: .

2. *Ob bey lebzeiten in hafft die Holtzschen von deren Eheman vnd Bruder zu vnterschiedlichen mahlen bewegligst bei Gottes Barmhertzigkeit gesuchte Defensio zu concediren*

3. *mehrer wehnte Captiva bey anhaltender bindigen Kälte im warmen zu verwahren, vnd dadurch der erfolgter kläglicher unfall vnd dergleichen fursichtiglich zu verhüten gewesen*

4. *Ob nicht annoch die von Hans Holtzen zur alimentation seines Eheweibes abgestatteten Kosten vnd die des wegen vbergebene Supplikation zu attendiren*

...in künftigen Fällen ist schleuniger vnd behutsahmer zu verfahren

- *Antwort auf dieses Frageschreiben, zu 2. das umb vnser g. erklärung Ihr bericht ob des weibs man copia protocolli, coan. Er vielleicht wieder die beambte verfahren wolte, zuertheilen, sehen wir nicht, aus was vrsachen ihm dieselbe abzuschlagen seye, ia es hette billich ihm die bey des weibs lebzeiten in seinen supplicationen vmb // gebethene tefension sollen verstatten werden. 3. so grosse kälte man die gefangene nicht lassen...4. ?, G. 31. Januar 1663, An die Canzley, Gustav Adolf*

- *An gustav adolf: wegen des Ausreißens des Weibes...das man den Beambten Wächter anzuschaffen befehlen werde, vnd halten endlich Jedoch vnvorgreiflich dafür, das die alimentations kosten des Weibes Manne wieder guht gethan werden müssen, das aber die Sache in po. defensionis nicht zum Proces veranlaßet, macht das stylus es nicht mit bringet, vnd ohn dem gnug zu gesehen wird, das denen beschuldigten Kein Unrecht geschehe, vnd die Sachen dadurch länger würden aufgehalten werden. , Güstrow den 4. Februar 1665, Justus Bruningk, Jochim von Nessen, Andreas curtius*
